

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 189

Haftung für Ökologische Schäden

**Verantwortung für Beeinträchtigungen
des Allgemeingutes Umwelt durch
individualisierbare Verletzungshandlungen**

Von

Christine Godt



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINE GODT

Haftung für Ökologische Schäden

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 189

Haftung für Ökologische Schäden

Verantwortung für Beeinträchtigungen
des Allgemeingutes Umwelt durch
individualisierbare Verletzungshandlungen

Von

Christine Godt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Godt, Christine:

Haftung für ökologische Schäden : Verantwortung für
Beeinträchtigungen des Allgemeingutes Umwelt durch
individualisierbare Verletzungshandlungen / von Christine

Godt. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 189)

Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08685-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-08685-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Für Lukas, Ruben und Rahel

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des Graduiertenkollegs „Risikoregulierung und Privatrechtssystem“ der Universität Bremen und wurde im August 1995 vom Rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität als Dissertation angenommen. Zur Drucklegung wurde das Manuskript geringfügig überarbeitet, indem vor allem die Arbeiten von Christian H. Seibt und Thomas Kadner berücksichtigt wurden, die mir erst nach Abschluß des ursprünglichen Manuskripts zugänglich wurden.

Den Teilnehmern des Graduiertenkollegs habe ich für die vielen anregenden Diskussionen, die aufrichtige Kritik sowie die ermunternde Anerkennung zu danken. Ohne diesen Arbeitszusammenhang wäre diese Arbeit in der vorliegenden Art und in dem Zeitrahmen nicht zustande gekommen. Allen voran gebührt meinen Doktorvätern, Prof. Dr. Gert Brüggemeier und Prof. Dr. Eike Schmidt, mein Dank. Beide haben mit respektvoller Distanz meine (Ab-)wege begleitet und mich durch präzise Fragen zur Kernfrage zurückgeleitet. Zu besonderen Dank bin ich Prof. Dr. Gerd Winter verpflichtet, der diese Arbeit angeregt hat. Damit hat er es aber nicht genügen lassen, sondern stand mir stets als geduldiger und wertvoller Gesprächspartner zur Verfügung. Prof. Dr. Dieter Hart danke ich für die laufende Unterstützung als Sprecher des Graduiertenkollegs, Prof. Dr. Christian Joerges für inspirierende Gespräche. Sie alle sind mir durch ihre eigenen Arbeiten, mit denen sie neue Wege zu beschreiten suchen, Vorbild und Ermutigung gewesen, klare Fragen zu stellen und ebenso klare Antworten zu suchen - auch wenn diese zunächst fremd und eigenwillig erscheinen.

Ulrich Marticke verdient meinen besonderen Dank, weil mir ohne seine sorgfältigen Vorarbeiten, die er mir von Beginn an großzügig überlassen hat, ein so schneller Einstieg in die komplizierten dogmatischen Fragen nicht möglich gewesen wäre. Danken möchte ich meinen Gastgeber und Gesprächspartnern in Brasilien, Prof. Paulo Affonso Leme Machado, Antonio Benjamin Herman, Edilma Engels, Humberto Adami, Rodolpho de Camargo

Mancuso und Prof. Hugo Nigro Mazzilli. Sie haben sich nicht nur Zeit genommen und mir vieles Fremde geduldig erklärt. Durch ihr Vorbild, die Haftung für ökologische Schäden in die Realität umsetzen, haben sie in hohem Maße zum Wachsen der Ideen der Arbeit beigetragen.

Dank schulde ich meinen gnadenlosen Korrektoren. Allen voran danke ich Peter Kremer, der mir durch seine bohrenden Rückfragen eine schwere Zeit bereitet hat, aber ohne den das dritte Kapitel nicht die Stringenz gewonnen hätte, die es durch diese Diskussionen erhalten hat. Geduldig haben sich Dr. Stefan R. Hauser, Dr. Christian Herbst, Sabine Schlacke und Ilka Stolle durch verschiedene Manuskriptversionen gekämpft. Stefan R. Hauser danke ich für seine unübertreffbare Präzision beim Korrekturlesen und für den Rückenhalt, den er mir bis zur letzten Druckvorlage großzügig gewährt hat. Ohne die anregenden Diskussionen mit Christian Herbst hätten viele Ideen nicht ihre klaren Konturen erhalten können.

Dr. Wolfgang Köck möchte ich dafür danken, daß er als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kollegs das Entstehen der Arbeit kritisch begleitet hat. Christine Schnieders will ich danken für ihre unablässige, stetige Ermutigung von Beginn der Dissertation bis zum abschließenden Kolloquium.

Ohne das Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die das Graduiertenkolleg an der Universität trägt, wäre die vorliegende Arbeit nicht entstanden.

Washington, D.C., im Winter 1995/96

Christine Godt

Inhaltsübersicht

1. <i>Kapitel</i> : Einführung	25
--	----

1. Teil

Bestandsaufnahme zur Verantwortung für Umweltverschmutzung

2. <i>Kapitel</i> : Verantwortung für Umweltverschmutzung de lege lata	33
3. <i>Kapitel</i> : Bundesrepublikanische Diskussion um den ökologischen Schaden	41
4. <i>Kapitel</i> : Internationale Diskussion zum ökologischen Schaden	58
5. <i>Kapitel</i> : Eigentum und ökologischer Schaden	92

2. Teil

Grundlagen einer Haftungskonzeption für ökologische Schäden

6. <i>Kapitel</i> : Struktur der Umwelt als „öffentliches Gut“	101
7. <i>Kapitel</i> : Rechtssystematische Verortung	112
8. <i>Kapitel</i> : Struktur eines Schutzgutes „Umwelt“	130

3. Teil

Haftungstatbestand für ökologische Schäden und Verfahren

9. <i>Kapitel</i> : Haftungsbegründender Tatbestand	164
10. <i>Kapitel</i> : Haftungsausfüllender Tatbestand	198
11. <i>Kapitel</i> : Verfahrensrecht	270

12. <i>Kapitel</i> : Ergebnisse	301
---	-----

Literaturverzeichnis	316
--------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einführung 25

- A. Rawls Theorie der Gerechtigkeit und der ökologische Schaden 25
- B. Umwelthaftung, Risikoregulierung und der ökologische Schaden 29
- C. Eingrenzung des Themas und Gang der Untersuchung 31

1. Teil

Bestandsaufnahme zur Verantwortung für Umweltverschmutzung

2. Kapitel

Verantwortung für Umweltverschmutzung de lege lata 33

- A. Struktur und Schutzlücken des zivilen Haftungssystems 34
- B. Struktur und Schutzlücken des öffentlichen Rechts 37
- C. Ergebnis 40

3. Kapitel

Bundesrepublikanische Diskussion zum ökologischen Schaden 41

- A. Rezeption des Begriffes 41
- B. Reh binder und Schulte 45
- C. Brüg gemeier und Gerlach 47
- D. Die Umwelthaftungsgesetz-Entwürfe der Jahre 1989/1990 49
- E. Will/Marticke, Erichsen und Stoll 51
- F. Seibt, Wenk, Kadner (Leonhard) 53
- G. Ergebnis 56

4. Kapitel

	Internationale Diskussion zum ökologischen Schaden	58
A.	Transnationale Ebene	58
	I. Tankerunfälle	58
	II. Zivilhaftungskonventionen im Anschluß an die Ölhaftungsübereinkommen	62
	III. Originäre Staatenhaftung	63
	IV. Zusammenfassung	66
B.	Europäische Ebene	66
	I. EU-Kommissionsvorschlag einer Abfallhaftungsrichtlinie	66
	II. Europaratkonvention von Lugano	68
	III. Grünbuch der EU-Kommission	71
	IV. Haager Konferenz	74
	V. Zusammenfassung	74
C.	Nationale Ebene	75
	I. USA	75
	II. Romanischer Rechtskreis	78
	1. Italien.	79
	2. Frankreich, Spanien, Portugal	82
	3. Brasilien	84
	a) Der Haftungstatbestand	84
	b) Die Dogmatik	85
	III. Niederlande, Belgien (Flandern), Dänemark	87
	IV. Zwischenergebnis	91
D.	Ergebnis	91

5. Kapitel

	Eigentum und ökologischer Schaden	92
A.	Modellbildung	93
B.	Bewertung nach den Maßstäben von Art. 14 GG	96
	I. Grundrechte als Umweltverschmutzungs - und Umweltschutzrechte	97
	II. Eigentumsbindung nach der Rechtsprechung des BGH	98
	III. Zwischenergebnis	99
C.	Modellvergleich	99

2. Teil
**Grundlagen einer Haftungskonzeption
für ökologische Schäden**

6. Kapitel

Struktur der Umwelt als „öffentliches Gut“	101
A. Ökonomische Analyse	101
B. Gesellschaftstheoretische Analyse	104
C. Rechtliche Analyse	106
I. Teilrezeption der Diskussion	106
II. Übertragung der Strukturanalyse in rechtliche Begriffe	108
1. Fehlende Ausschließbarkeit	108
2. Nutzungsartenkonkurrenz	110
III. Ergebnis	111

7. Kapitel

Rechtssystematische Verortung	112
A. Öffentlich-rechtliche Regulierung	112
B. Vorteile zivilrechtlicher Regulierung	115
C. Rechtstheoretische Grundlegung	117
I. Zivilrechtstheorie	117
1. Vom Individualrechtsschutz zum Steuerungsinstrument	117
2. Von der sozialen Marktwirtschaft zur ökologischen Marktwirtschaft.	120
3. Ergebnis	123
II. Haftungstheorie	124
III. Regulierungsphilosophie	127
IV. Ergebnis	129

8. Kapitel

Struktur eines Schutzgutes „Umwelt“	130
A. Definition des ökologischen Schutzinteresses	130
I. Definition „Umwelt“	130
II. Schutzziel und Schutzz Grenzen	132
1. Sustainability	133
2. Territoriale Grenzen	134
3. Kollision von Umweltschutzinteressen	136
III. Wem „gehört“ die Umwelt?	137

B. Verhältnis von Umwelt und Individualrechten	139
I. Umwelt und Eigentum	139
II. Umwelt und Gesundheit	141
III. Konzept: Vorgezogener Rechtsgüterschutz	142
C. Grenzsetzung der Umwelt(ver)nutzung	144
I. Tatbestandsmodelle	144
1. Modell Gefahrenabwehr	144
2. Modell Geschäftsführung ohne Auftrag	145
3. Modell Bereicherung	146
4. Modell Deliktsrecht	147
a) Modell § 22 WHG	147
b) Modell § 823 Abs. 2 BGB	148
c) Modell § 823 Abs. 1 BGB	149
aa) Grundprinzip	149
bb) Zuweisung verzichtbar	150
cc) Komplexität natürlicher Prozesse	152
d) Ergebnis	153
II. Gefährdungs- oder Fahrlässigkeitshaftung	154
1. Kostenanlastung, Prävention und Haftungskanalisation	154
2. Sorgfaltsniveau	156
3. Moderne Kombinationslösung	157
a) Entwicklung eines ökologischen Sorgfaltsstandards	158
b) Risikoregulierung	159
c) Kausalhaftung mit Entlastungsmöglichkeit für Sorgfalt	161
III. Zwischenergebnis	162
D. Ergebnis	163

3. Teil

Haftungstatbestand für ökologische Schäden und Verfahren

9. Kapitel

Haftungsbegründender Tatbestand 164

A. Verletzungserfolg: „erhebliche Beeinträchtigung“	164
I. Begriff	164
II. Das Problem der objektiven Feststellbarkeit	167

III. Konkretisierungskonzepte des unbestimmten Tatbestandsmerkmals	169
1. Naturwissenschaftliche Bewertungskonzepte	169
a) Indikatoren	169
b) Critical Loads	170
c) Systemarerer Ansatz	171
2. Ökonomische Bewertungskonzepte	171
a) Kosten-Nutzen-Äquivalenz	171
b) Use rates	173
3. Rechtliche Bewertungskonzepte	173
a) Instrumente de lege lata	174
aa) Zustands- und Qualitätsbeschreibungen	174
bb) Standards	174
cc) Umweltqualitätswerte	177
dd) Umweltverträglichkeitsprüfung	177
ee) Eingriffs-Ausgleichsregelung	178
ff) Ergebnis	179
b) Erforderliche Instrumente	179
aa) Umweltqualitätsmerkmale	179
bb) Entscheidungs- und Bewertungsleitern	179
c) Bewertung der Erheblichkeit	181
d) Zwischenergebnis	183
IV. Ergebnis	183
B. Kausalität	183
C. Pflichtverletzung	187
I. Grundlagen der Verhaltenspflicht	187
II. Die umweltschützende Verhaltenspflicht	188
1. Die allgemeine Umweltpflicht	188
2. Sachbereichsspezifische Maßstäbe	189
a) Verwaltungsrechtliche Maßstäbe	189
b) Privatrechtsautonome Maßstäbe	190
3. Rollenspezifische Maßstäbe	191
a) Geschäftsführer und Anlagenbetreiber	192
b) Behördenvertreter (Staatshaftung)	194
c) Eigentümer	196
III. Zwischenergebnis	197
D. Ergebnis	197

<i>10. Kapitel</i>	
Haftungsausfüllender Tatbestand	
	198
A. Das deutsche Schadensrecht und der ökologische Schaden	198
I. Funktionen und Prinzipien des deutschen Schadensrechts	198
1. Ausgleichsfunktion	199
2. Restitution und Kompensation	200
a) Struktur der §§249 ff. BGB	200
b) Inhalt der Restitution	201
c) Inhalt der Kompensation	203
d) Zwischenergebnis	205
3. Totalreparation	206
4. Ergebnis	207
II. Eigentümerschaden und ökologischer Schaden	207
1. Abgrenzungsdefinitionen im Schrifttum	208
2. Abgrenzung auf Grundlage der Schutzgutkonzeption	209
a) Bei Restitution	210
b) Bei Kompensation	211
3. Zwischenergebnis	213
III. Ergebnis	214
B. Restitution	214
I. Die zentrale Kategorie der „Wiederherstellbarkeit“	214
1. Anforderungen des § 249 Satz und Satz 2 BGB	214
2. Spezifisch ökologische Besonderheiten	215
a) Einzigartigkeit und „Irreversibilität“	215
b) Diffusion und Regeneration	217
c) Sekundärstandort und Kulturlandschaft	218
3. Ergebnis	219
II. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen	220
1. Konzeption der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	220
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als ökologischer Schadensersatz.	221
3. Geldleistungspflichten als ökologischer Schadensersatz	224
4. Ergebnis	226
III. Einsparungen	226
IV. Aufräumkosten („Clean up“)	228
V. Schadensermittlungskosten	228
VI. Ergebnis	230
C. Kompensation	231
I. Vermögens- oder Nichtvermögensschäden	231
1. Nationaler Streitstand	231
2. Internationaler Streitstand	233
3. Eigene Bewertung	235

a) Die Eigenart des „ökologischen Schadens“	235
b) Ratio und Bewertungsmaßstäbe der Kompensation	238
c) Differenzierung nach subjektiven und objektiven Maßstäben	240
II. Kompensation vermögenswerter Einbußen	242
1. Objektive Wertmaßstäbe	242
2. Objektive geldwerte Maßstäbe auf der Geschädigtenseite	244
a) Marktwert	244
b) Fiktive Rekultivierungskosten	245
c) Reinhaltetecken/Unterhaltungskosten	246
d) Vorsorgemaßnahmen	248
e) Gebrauchswert	249
f) Volkswirtschaftliche Folgekosten	252
g) Monitoring der Schadensauswirkungen	253
h) Aufklärungskampagnen	253
i) Überwachungskosten	253
k) Zwischenergebnis	254
3. Objektivierte geldwerte Maßstäbe auf Schädigerseite	254
a) Ersparter Eingriffsausgleich (Lizenzanalogie)	254
b) Ersparte Umweltschutzinvestitionen	255
c) (Hypothetischer) Verletzerertrag	255
d) Ergebnis	256
III. Kompensation immaterieller Einbußen	257
IV. Ergebnis	260
D. Verhältnismäßigkeit und Normzweck	260
E. Zweckbindung	263
I. Konzeptionelle Grundlegung	263
1. Logos der Schutzgutkonzeption	263
2. Ökologische Investitionspflicht und Dispositionsfreiheit des Eigentümers	264
a) Eigentümer fordert ökologischen und ökonomischen Schadensersatz	264
b) Duldungspflichten des Eigentümers	265
3. Zweckwidrige Verwendung zweckgebundener Mittel	266
II. Verwendungskontrolle	266
F. Ergebnis	268

11. Kapitel

Verfahrensrecht

270

A. Prozessuale Aufgreifkompetenz	270
B. Aufgreifzuständige	273
I. Öffentliche Hand	273

1. Staatsanwaltschaft	273
2. Legislative	274
3. Finanzkontrollbehörden	274
4. Umweltverwaltung und Kommunen	275
5. Fonds	277
6. Zwischenergebnis	278
II. Umweltverbände	278
1. Vergleich von verwaltungsrechtlichen und zivilistischen Verbandsklagen	279
2. Legitimation der Verbandsklagen	280
a) Zivilistische Verbandsklagen	280
b) Verwaltungsrechtliche Umweltverbandsklage	281
c) Verbandsklage für ökologische Schäden	282
3. Organisation	283
4. Klagerecht oder Antragsrecht	284
5. Zwischenergebnis	284
III. Individualpersonen	285
IV. Ergebnis	285
C. Prozeßgrundsätze	285
I. Dispositionsgrundsatz	286
II. Beibringungsgrundsatz	287
III. Klageerhebung und Urteilswirkung	289
1. Subsidiarität	290
2. Rechtshängigkeit	292
3. Rechtskraft	294
D. Gewaltenverschiebung zur Justiz?	296
I. Aufgaben der Judikative	296
II. Gewaltenverschiebung im Umweltrecht	297
III. Prozeßrecht und „environmental justice“	299
E. Ergebnis	300
 <i>12. Kapitel</i> Ergebnisse	
A. Zusammenfassende Thesen	301
B. Grundlagen zur gesetzlichen Regelung der Haftung für ökologische Schäden	308
English Summary	313
Literaturverzeichnis	316

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. M.	anderer Meinung
AbfallH-RL	Abfallhaftungsrichtlinie der EU
ABl. (EG)	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz
AcP	Archiv der civilistischen Praxis
AdW	Akademie der Wissenschaften
AGB(G)	Allgemeine Geschäftsbedingungen (-Gesetz)
AK	Alternativkommentar
Am.J.Int'l L	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
ArchVerw	Archiv für Verwaltungsrecht
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BaWü	Baden-Württemberg
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesumweltministerium
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
CERCLA	Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act (1980)
CFR	Code of Federal Regulation (US)

CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CWA	"Clean Water Act", Kurzform für: Federal Water Pollution Control Act
CRTD	Convention on Civil Liability for Damages Caused during Carriage of Dangerous Goods by Roads, Rail and Inland Navigation Vessels
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DC Cir. Court	District of Columbia Circuit Court
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DP	Diskussionspapier
DPA	Deepwater Port Act of 1974
Doc.CES	Dokumente des Wirtschafts-und Sozialausschusses
DOI	US-Department of the Interior
DuR	Demokratie und Recht (Zeitschrift)
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECE	United Nations Economic Commission for Europe
EELA	European Environmental Law Association
EG	Europäische Gemeinschaft (bis 1993)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EP	Europäisches Parlament
EPA	US-Environmental Protection Agency
et al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union (Umbenennung der Europäischen Gemeinschaft seit 1993)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommen
f. (ff.)	folgende Seite (n)
Fed.Reg.	Federal Register
FF	französische Francs
FS	Festschrift
FWPCA	US-Federal Water Pollution Control Act (auch als Clean Water Act, CWA abgekürzt)
Fn.	Fußnote
G.	Gesetz
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GenTG	Gentechnikgesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
gem.	gemäß
GrZS	Großer Senat in Zivilsachen am Bundesgerichtshof
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HbUR	Handbuch des Umweltrechts
HeimArbG	Heimarbeitsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hess.Min.f.Landesentw., Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.d.S.	in dem Sinne
ILC	International Law Commission der Vereinten Nationen
ILM	International Law Material
IMO	International Maritime Organisation
IPrax	Zeitschrift für internationales Privatrecht
InvErlG	Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz
i.S.v.	im Sinne von
insb.	insbesondere
i.ü.	im übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
JbUTR	Jahrbuch für Umwelt- und Technikrecht
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
JUS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
Kom.	EU-Kommission
KrWAbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift
LG	Landgericht bzw. Landschaftsgesetz (NRW)

MAT	Materialien
MG	Markengesetz
Mio.	Millionen
MindestArbG	Gesetz über die staatliche Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (1952)
MPRSA	Marine Protection, Research, and Sanctuaries Act
Mrd.	Milliarden
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo.	Münchener Kommentar zum BGB
NatSchG	Naturschutzgesetz
Nds.	Niedersachsen/ niedersächsisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOAA	US-National Oceanic & Atmospheric Administration (Untereinheit des Department of Commerce, DoC)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OPA	Oil Pollution Act of 1990
OCSLA	Outer Continental Shelf Lands Act of 1978
PatG	Patentgesetz
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PHI	Produkthaftung International
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite bzw. Satz
SA	Sachsen-Anhalt
sächs.	sächsisch
SARA	Superfund Amendments and Reauthorization Act (1986/88)
sog.	sogenannte/r/n
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
StA	Staatsanwaltschaft
StabG	Stabilitätsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz

TAPAA	Trans-Alaska Pipeline Authorization Act
Thür.	Thüringen
Tz.	Teilzahl
UBA	Umweltbundesamt
UGB (AT) (BT)	Umweltgesetzbuch (Allgemeiner Teil) (Besonderer Teil)
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	Vereinte Nationen
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development in Rio de Janeiro 1992
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Urhebergesetz
U.S. (\$)	Vereinigte Staaten (Dollar)
U.S.C.(A.)	United States Code (Annotated)
UTR	Umwelt und Technikrecht
UVP - (G)(V)	Umweltverträglichkeitsprüfung - (sgesetz) (-sverordnung)
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume (Band)
Vorb.	Vorbemerkung
Vorl.	Vorläufig/er/ es
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPR	Wertpapierrecht
WZG	Warenzeichengesetz
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAU	Zeitschrift für angewandte Umweltforschung
z.B.	zum Beispiel
ZERP	Zentrum für Europäische Rechtspolitik
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik
ZfV	Zeitschrift für Versicherungsrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

ZVersWiss
ZUR
ZZP

Zeitschrift für Versicherungswissenschaft
Zeitschrift für Umweltrecht
Zeitschrift für den Zivilprozeß

1. Kapitel

Einführung

A. Rawls Theorie der Gerechtigkeit und der ökologische Schaden

"Die Beteiligten haben keinen Grund, der bloßen Stellung in der Zeit irgend ein Gewicht zu geben. Sie müssen eine Sparrate für jeden Entwicklungsstand der Zivilisation festsetzen. Wenn sie einen Unterschied zwischen früheren und späteren Generationen machen, etwa in dem Sinne, daß Späteres jetzt weniger wert sei, dann wird die gegenwärtige Zeit in der Zukunft weniger wert sein. (...) Im Falle der Gesellschaft ist die reine Zeitpräferenz ungerecht: Sie bedeutet, daß die jetzt Lebenden aus ihrer Stellung einen Vorteil ziehen."

John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971/1993), S. 328/329.

Die Umweltzerstörung stellt den Rechtsstaat vor eine harte Probe. Artensterben, Ozonloch, Klimaveränderung, Meeresverschmutzung und Grundwasserverseuchung stehen am Ende der Kette allseitiger Übernutzung der natürlichen Ressourcen. Dies ist nicht nur ein gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem, sondern auch ein Problem, das die Rechtsordnung herausfordert. Die Idee des Rechtsstaates ist verbunden mit dem Anspruch einer gerechten Ordnung des Gemeinwesens. „Gerecht“ ist die Ordnung nach Kantischen Grundsätzen dann, wenn der Staat allgemeine Gesetze produziert, denen potentiell alle zustimmen können: *volenti non fit iniuria*. Nicht konsensfähige Normen sind „ungerecht“, „illegitim“ und binden die Gesellschaftsmitglieder nicht. Mit der Umweltzerstörung droht der Konsens zu zerbrechen. Denn mögen auch noch die derzeit Lebenden den geltenden Rechtsnormen zustimmen, die eine schleichende Zerstörung der Lebensgrundlagen legalisieren, weil ihre kurzfristigen Vorteile die Nachteile überwiegen, so zerbricht der Konsens spätestens in Rücksicht auf jene Zukünftigen, für die sich dieses Verhältnis umzudrehen droht.

Das Schicksal und die Zustimmung dieser Zukünftigen spielt indes in der Vorstellung von Gerechtigkeit auf Grundlage des klassischen Gesellschaftsvertrages keine Rolle. Das Zeitverständnis bei Rousseau, Kant und Hobbes ist statisch. Da nach ihrer Vorstellung alle Generationen im wesentlichen die gleichen Lebensbedingungen vorfinden, bezieht sich der Gesellschaftsvertrag nur auf solche Verhaltensnormen, denen die derzeit Lebenden zustimmen können. Daß diese Verhaltensmaßstäbe nicht im Interesse zukünftiger Generationen sein könnten, lag außerhalb der Vorstellungswelt. Erst Rawls hat 1971 mit seiner Theorie der Gerechtigkeit (orig. <Theory of Justice>) den klassischen Gesellschaftsvertrag um die Zeitdimension erweitert. Er macht den gerechtigkeitsbegründende Konsens „aller“ auch von der Zustimmung der Zukünftigen abhängig¹. Gerecht könne eine Norm nicht allein dadurch sein, daß ihr die derzeit Lebenden zustimmen. Nur wenn auch die Interessen der Zukünftigen Berücksichtigung finden, könnten gesetzte Normen als „gerecht“ und „legitim“ gelten. Methodischer Kern seiner Philosophie ist die Idee des „Veil of Ignorance“, des „Schleiers des Nichtwissens“, der verhindert, daß wir den Zeitpunkt und den Status unseres Daseins kennen. Indem wir das Wissen um individuelle Privilegien in Bezug auf monetären Reichtum, Ansehen und den Zeitpunkt des Lebens ausblenden, versetzen wir uns in einen Zustand, in dem Prinzipien formulierbar werden, denen „alle“ zustimmen können. Damit hat Rawls die Diskussion um einen Gesellschaftsvertrag innerhalb der politischen Philosophie wieder aufgenommen, die Mitte des 19. Jh. abgebrochen schien². Ging es damals um die Legitimation demokratischer Herrschaftsentscheidungen in der bürgerlichen Gesellschaft, so geht es heute um Legitimationsprobleme von Risikoentscheidungen in modernen Risikogesellschaften, die vor allem die Vernutzung der Umwelt betreffen.

Habermas hat die Bedeutung und die Sprengkraft der Ideen von Rawls für die Legitimationsdebatte in Europa erkannt. In „Faktizität und Geltung“ (1992) verknüpft er seine Diskurstheorie mit der Vertragstheorie von Rawls, die sich als Gesellschaftstheorie einer sich über den Markt konstituierenden Gesellschaft von Einzelnen versteht³. Der moderne kategorische Imperativ liest sich mit Habermas dann wie folgt: „Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen könnten“⁴. Damit wird zum einen die „Freiheit des Einzelnen“ im Sinne von

¹ Rawls, J., (dt.) Eine Theorie der Gerechtigkeit (1993), S. 331.

² Kersting 1993, S. 12, siehe auch S. 143 ff.

³ Kersting 1993, S. 98.

⁴ Habermas 1992, S. 138.

Kant transformiert in eine „kommunikative Freiheit“, die sich durch das Verhältnis zu anderen definiert („reziproke Geltungsansprüche“⁵). Zum anderen kann der Ausschluß guter Gründe vom Diskurs als Legitimitätsdefizit beschrieben werden. Das heißt nicht artikulierbare und nicht gehörte Argumente begründen ein Defizit an Legitimation, woraus sich Anforderungen an das Verfahren eines „guten“, legitimationsstiftenden Diskurses ableiten lassen⁶. Dies verschiebt die Aufmerksamkeit nicht nur vom Ergebnis auf das Verfahren⁷. Es legt vor allem die Grundlage dafür, daß individuelle Rechtspositionen mit sozialen (auch zukünftigen) Ansprüchen in Konkordanz gebracht werden können. Sie *verschränken* sich gegenseitig, während die traditionelle Rechts-dogmatik von einem Denken in Gegensätzen beherrscht ist, in der Rechte einander *beschränken*⁸. In der theoretischen Fundierung der *wechselseitigen Voraussetzung* von Individualrechten und Sozialschutz liegt der innovative Kern der modernen Vertragsethik.

In der umweltpolitischen Debatte haben diese Ideen bereits Niederschlag gefunden in dem modernen Leitmotiv des „Sustainable Development“ (nachhaltige Entwicklung)⁹. Nachdem schon der Brundtlandbericht von 1987 Umweltschutz als Schutz der Interessen zukünftiger Generationen definierte, wurde „Sustainability“ zum Leitmotiv der UN-Konferenz zu Umweltschutz und Entwicklung in Rio 1992. Zwar wird um die genaue Definition dieses Begriffes noch gerungen; im Kern aber stehen unstreitig zwei voraussetzungsvolle Ideen: Der Schutz der Umwelt zugunsten *zukünftiger Generationen* und die *wechselseitige Verschränkung von ökonomischer Entwicklung und Umwelterhalt*. Mit anderen Worten, das Konzept der „Sustainability“ bettet die gegenseitige Verschränkung von Ökonomie und Umweltschutz in einen generationenübergreifenden Gesellschaftsvertrag ein. Aus diesem Grunde stellt die Konferenz in Rio de Janeiro 1992 einen besonderen Einschnitt dar. „Sustainable Development“ transformiert die moderne Philosophie über Gerechtigkeit in ein aktuelles politisches Leitmotiv. Rawls´ Theorie hat damit eine handlungsorientierte Bedeutung gewonnen.

⁵ Habermas 1992, S. 152.

⁶ Habermas 1992, S. 154: „Der entscheidende Gedanke ist, daß sich das Demokratieprinzip der Verschränkung von Diskursprinzip und Rechtsform verdankt“.

⁷ Hierzu Brüggemeier 1984.

⁸ Gerstenberg 1993, S. 26, 27.

⁹ So auch der Titel des Gutachtens des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) 1994. Siehe weiter die Schriftenreihe des Ladenburger Kollegs zum Umweltstaat, M. Kloepper (Hrsg.), hier insbesondere den Band von Gethmann/Kloepper/Nutzinger 1994 zur Langzeitverantwortung.